

Statuten

des Mieterinnen- und Mieterverbandes Graubünden (MVGR)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Mieter*innenverband Graubünden (MVGR)» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
- Art. 2 Der MVGR wahrt und fördert die Interessen der Mieter*innen im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.
- Art. 3 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
- Beratung der Mieter*innen in mietrechtlichen Fragen,
 - Gewährung von Rechtsschutz in Mietfragen gemäss aktuellem Merkblatt,
 - Stellungnahme zu Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen, die das Bau-, Wohnungs- und Mietwesen betreffen, sowie Vertretung der Interessen der Mieter*innen bei Wahlen und Abstimmungen,
 - politische Vorstösse, wie Initiativen und Referenden zur Wahrung der Interessen Mieter*innen,
 - Förderung der Dienstleistungen und Versicherungen, welche den Mitgliedern dienlich sind,
 - Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen.
- Art. 4 Der MVGR ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 5 Der MVGR ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (SMV/D).

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der MVGR besteht aus:
- Mieter*innen von Wohnräumen,
 - Mieter*innen von Geschäftsräumen,
 - Nichtmieter*innen, welche die Ziele des MVGR unterstützen,
 - Kollektivmitgliedern (haben nur Anspruch auf Beratungen, kein Rechtsschutz).
- Art. 7 Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder (Art. 6 a-c) umfasst auch die Prämie für den Rechtsschutz. Gegen eine zusätzliche Prämie kann eine Mieterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Prämien wird an der Mitgliederversammlung informiert.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.

- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austrittserklärung unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des MVGR zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Rechnungswesen, Haftung & Datenschutz

- Art. 10 Die Rechnung des MVGR wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des MVGR haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12 Der Datenschutz des MVGR wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert (über Änderungen am Datenschutzreglement MVD & Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD).

IV. Verbandsorgane

- Art. 13 Die Organe des MVGR sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
- Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des MVGR.
- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Revisionsstelle beantragt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Art. 16 Die Generalversammlung wird durch den/die Präsident*in geleitet. Im Verhinderungsfall leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 17 Die Generalversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Wahl des/der Präsident*in, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle,
 - b) Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnungen und des Budgets,
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - d) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder,

- e) Änderung der Statuten,
- f) Auflösung des MVGR.

Art. 18 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kollektivmitglieder haben pro 100 angeschlossene Mitglieder eine Stimme, wobei für die Bestimmung der Mitgliederzahl der 1. Januar als Stichtag gilt.

Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr massgebend. Der/die Präsident*in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit obliegt ihm*/ihr* der Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Schriftliche Mehrheitsabstimmungen (Urabstimmungen) sind zulässig. Sie sind vom Vorstand anzuordnen oder können von 2/3 der Stimmen einer Generalversammlung verlangt werden und können alle Geschäfte zum Gegenstand haben, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsident*in konstituiert sich der Vorstand selbst. Zwischen den Generalversammlungen kann er Vakanten selbst besetzen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr.

Art. 20 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVGR, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Anstellung des/der Geschäftsleiter*in und des weiteren Personals,
- b) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle,
- c) Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots,
- d) Erstellung des Jahresberichts,
- e) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9b),
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

Art. 21 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 22 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*in oder das sitzungsleitende Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

Art. 23 Der/die Präsident*in kann den MVGR allein rechtsgültig vertreten. Bei Verhinderung kann er*/sie* durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

Art. 24 Die Generalversammlung wählt zwei Revisor*innen. Zwischen den Generalversammlungen kann der Vorstand Vakanzen besetzen. Die Revisor*innen haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnungen zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen. Die Revisor*innen sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung, die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

V. Vermögen bei Auflösung des Vereins

Art. 25 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband/Deutschschweiz übertragen. Existiert dieser nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des MVGR vom 25. August 2021 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des MV GR vom 12. April 20212.

Chur, 25. August 2021

Der Präsident:



Lukas Horrer

Die Geschäftsleiterin:



Carmen Gartmann